

Amt der Stadt Feldkirch

Büro des Bürgermeisters
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 7. Juli 2022

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **5.7.2022** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Bezeichnung von Verkehrsflächen: Benennung der Erschließungsstraße zur VS Altstadt und Aufhebung der Verordnung der Stadtvertretung vom 28.05.2019

I.
Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 05.07.2022

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Stadtvertretung vom 28.05.2019, mit der für die Verkehrsfläche auf GST-NR. 545/3 und 549/3, jeweils KG Altstadt, von „Schulweg“ auf „Frauenbündtweg“ umbenannt wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

II.
Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 05.07.2022

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBL. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Verkehrsfläche zur Erschließung der Volksschule Altenstadt auf GST-Nr. 6131/2, KG Altenstadt, die im angeschlossenen Lageplan der Stadt Feldkirch, im M 1:500 vom 24.02.2022, blau gekennzeichnet ist, wird die Bezeichnung „Frauenbündtweg“ festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

3. Änderung der Hundeabgabeverordnung

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 05.07.2022
über eine Änderung der Hundeabgabeverordnung ab 01.01.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idgF, wird verordnet:

Die Hundeabgabeverordnung vom 21.12.1993 idF vom 16.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs. 2 lit b wird das Wort „Blindenführerhunde“ durch das Wort „Assistenzhunde“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Abs. 2 lit c wird zur Gänze gestrichen und die bisherige lit d wird zu lit c, die bisherige lit e wird zu lit d und die bisherige lit f wird zu lit e.

§ 3

In § 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

für den ersten Hund	EUR 70,00
für jeden weiteren Hund	EUR 100,00
für einen Listenhund	EUR 250,00,

der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird.

- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, welche berechtigt sind, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Vorarlberg für die jeweilige Periode den Heizkostenzuschuss zu beziehen, kann eine ermäßigte Hundeabgabe von EUR 35,00 beantragt werden. Die ermäßigte Hundeabgabe kann nur für einen Hund in Anspruch genommen werden und gilt nicht für Listenhunde.

- (3) Die Hundeabgabe wird indexiert.
Als Maß zur Berechnung dient der von der Statistik Austria verlaublichste Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Jahresdurchschnitt 2022 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 5 Prozent bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen und die Hundeabgabe ist auf ganze EUR zu runden.
- (4) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten und wird jeweils am 1. Jänner fällig.
- (5) Wird ein Hund innerhalb der ersten Monate des Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund nach Ablauf von sechs Monaten des Kalenderjahres angeschafft, ist die Hälfte des Jahresbetrages innerhalb eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig.
- Dasselbe gilt im Falle des Zuzuges eines Hundehalters in das Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch. Hat der Hundehalter bereits im selben Jahr in einer anderen österreichischen Gemeinde die Hundeabgabe entrichtet, kann er deren Anrechnung beantragen.
- (6) Wird ein Hund während des Jahres veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 4

Der bisherige § 3 wird aufgehoben und wird wie folgt neugefasst:
„Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Stadt Feldkirch einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats dem Amt der Stadt Feldkirch zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.“

§ 5

§ 5 entfällt.

§ 6

Der bisherige § 6 wird zu § 5.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

4. Änderung der Parkabgabeverordnung

Verordnung
der Stadtvertretung vom 05.07.2022

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF,
wird verordnet:

Die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen
Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom
02.07.2013 idgF wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs. 3 wird das Datum „22.11.2021“ durch das Datum „09.06.2022“ ersetzt
sowie anstelle der Zeichenfolge „1.23“ die Zeichenfolge „1.20“ eingefügt.

§ 2

In § 1 Abs. 3 lit a werden die Zeichenfolgen „19. Wichnergasse, Teilflächen der GST-
NR 4909/2 und 4909/3, KG Feldkirch“, „21. AK Widnau“ sowie „22. Wichnergasse
„Prennplatz“ Kurzparkzone“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 1 Abs. 3 lit a wird die bisherige Zeichenfolge „20.“ zu „19.“ sowie die bisherige
Zeichnefolge „23.“ zu „20.“.

§ 4

In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Berechtigungskarte“ die Wortfolge „oder
nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten bei Aktivierung der elektronischen
Parkberechtigung“ hinzugefügt.

§ 5

In § 4 Abs. 4 werden am Ende folgende Sätze hinzugefügt:
„Alternativ kann die Parkberechtigung nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch
elektronisch ausgestellt werden. Elektronische Parkberechtigungen sind in einem
elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der
pauschalierten Abgabe.“

§ 6

In § 4 Abs. 5 wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:
„Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines oder einer elektronischen
Parkberechtigung ist das Anbringen eines Parkscheines oder einer Berechtigungskarte
am Fahrzeug nicht erforderlich.“

§ 7

In § 4 Abs. 6 wird nach dem Wort „Berechtigungskarten“ die Wortfolge „und
elektronische Parkberechtigungen“ hinzugefügt.

§ 8

In § 5 Abs. 1 wird die Zeichenfolge „Z 20 – 23“ durch die Zeichenfolge „Z 19 – 20“ ersetzt.

§ 9

In § 5 Abs. 1 wird die Zeichenfolge „8. Wichnergasse, Teilflächen der GST-NR 4909/2 und 4909/3, KG Feldkirch“ wie folgt neu gefasst:
„8. Wichnergasse (bis Höhe evangelischer Friedhof)“

§ 10

In § 5 Abs. 2 wird das Datum „22.11.2021“ durch das Datum „09.06.2022“ ersetzt.

§ 11

In § 5 Abs. 6 werden am Ende folgende Sätze hinzugefügt:
„Alternativ kann die Parkberechtigung nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch elektronisch ausgestellt werden. Elektronische Parkberechtigungen sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der pauschalierten Abgabe im Sinne der Abs. 3 und 4. Bei Aktivierung einer elektronischen Parkberechtigung ist das Anbringen einer Berechtigungskarte am Fahrzeug nicht erforderlich.“

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

5. Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung – Alkoholverbotszone Bahnhofcity

Alkoholverbotsverordnung (AlkVerbVO)

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 5.7.2022 beschlossen: Gemäß Art. 118 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz iVm § 18 und § 50 Abs. 1 lit. a Z 9 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 in der derzeit geltenden Fassung, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen Bereiche beim Bahnhof in Feldkirch (Plan Nr. 1 vom 23.6.2022)

§ 2 Alkoholverbot

Auf den Flächen der in der Planbeilage gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze sind der Konsum alkoholischer Getränke und das Mitführen alkoholischer Getränke zum Konsum verboten.

Hiervon sind ausgenommen:

1. Der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke
 - a. in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten
 - b. im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen
2. Die Mitnahme alkoholischer Getränke
 - a. in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens
 - b. in Kraftfahrzeugen

Das Alkoholverbot soll ein Jahr lang hinsichtlich seiner Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit evaluiert werden und vorerst bis 31.7.2023 befristet sein. Ende Mai 2023 ist ein entsprechender Bericht der Stadtvertretung vorzulegen.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

6. Volksschule Altstadt - Neubau Vergabe Gewerk „Tischler Wand- und Deckenverkleidungen“

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Tischler Wand- und Deckenverkleidungen für den Neubau der Volksschule Altstadt an die Fetz Holzbau GmbH, Egg zum Angebotspreis von netto EUR 476.341,05 bzw. brutto EUR 571.609,26 (inkl. 20 Prozent MwSt.).

7. Erhöhung Stammkapital Montforthaus Feldkirch GmbH

Das Stammkapital der Montforthaus Feldkirch GmbH wird von EUR 35.000,00 auf EUR 180.000,00 erhöht.

8. Bürgschaftsübernahme für den Abwasserverband Region Feldkirch zu Gunsten der UniCredit Bank Austria AG

Die Stadt Feldkirch übernimmt eine Bürgschaft als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB zu Gunsten des Abwasserverbandes der Region Feldkirch in der Höhe von EUR 2.564.100,00 gegenüber der UniCredit Bank Austria AG mit einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren.

9. Darlehensaufnahme

Die Stadt Feldkirch nimmt bei der BAWAG P.S.K. für diverse Investitionsprojekte 2022 und 2023 ein Darlehen über gesamt EUR 20.000.000,00 (+/- 20 Prozent) mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit einem Zinssatz von indikativ 2,44 Prozent fix auf Basis 25 Jahres ICE Swap bei Angebotsstellung als Billigst- bzw. Bestbieterin auf. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre, Zuzahlung 100 Prozent, keine Zuzahlungsgebühr bzw. sonstige Spesen.

10. Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Feldkirch

Die Stadtvertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Feldkirch in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

11. Landbus Oberes Rheintal NEU: Konzept sowie erwartete Mehrkosten ab VA 2023

Dem vorliegenden Konzept wird grundsätzlich zugestimmt. Es ist beabsichtigt, die durch das neue Konzept verursachten Mehrkosten im Voranschlag für das Jahr 2023 dementsprechend aufzunehmen.

12. Grundstücksangelegenheiten, Vermietung einer Wohnung und Einräumung von Dienstbarkeiten

- 12.1. Die Stadt Feldkirch kauft das GST-NR 5237 mit 1.139 m² vorkommend in EZ 3184 Grundbuch 92102 Altenstadt samt darauf befindlichem Objekt Josefgasse 16 zum Kaufpreis von EUR 1.600.000,00. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Mit der vertraglichen Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung wird Notar Dr. Michael Gambs, Feldkirch, beauftragt.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei Verträgen dieser Art bei der Stadt Feldkirch üblichen Bedingungen.

- 12.2. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 33 vorkommend in EZ 719 Grundbuch 92105 Feldkirch sowie des GST-NR 508/3 vorkommend in EZ 393 Grundbuch 92105 Feldkirch räumt zu Gunsten GST-NR .437 vorkommend in EZ 450 KG 91119 Rieden die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und Erneuerung einer Gasdruckreduzierstation samt Nieder- und Mittelgasdruckleitungen und eine Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes auf GST-NR 33, GST-NR 508/3 und GST-NR 454/2 alle Grundbuch 92105 Feldkirch für GST-NR 437 in EZ 450 KG 91119 Rieden ein. Die einmalige Entschädigung beträgt EUR 2.000,00 zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Die Stadt Feldkirch stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch zu.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 12.3. Die Stadt Feldkirch vermietet mit beidseitiger Vertragsunterfertigung die in der Schmiedgasse 14, Top 3 gelegene Wohnung bestehend aus Küche, 5 Zimmer, Flur, Kammer und Bad/WC mit einer Wohnnutzfläche von ca. 210 m² an Anna-Rosa Leisner und Hans Joachim Leisner zu den im Antrag genannten Bedingungen.

Das derzeit bestehende unbefristete Mietverhältnis wird auf 15 Jahre + 5-jähriger Verlängerungsoption befristet.

13. Änderungen des Flächenwidmungsplans

13.1. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Schießstätte, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 13.06.2022 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2022/6466-2 vom 13.06.2022, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

13.2. I. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 05.07.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Schüttenacker 4a, KG Nofels: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 04.04.2022 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2022/6463-1 vom 04.04.2022, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

II. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 05.07.2022 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 4086/2, KG Nofels:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2022/6463-2 vom 04.04.2022, M1:1.000, für eine Teilfläche der GST-NR 4086/2, KG Nofels, im Ausmaß von ca. 268 m² das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 und einer Mindestgeschosszahl von 1,5 festgelegt wird.

14. Livestream Stadtvertretungssitzung – Verlängerung

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 6.07.2021 bzgl. der Übertragung von Stadtvertretungssitzungen per Livestream im Internet wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz hat zu lauten: „Diese Regelung tritt mit 31.07.2023 außer Kraft.“

15. Nachwahl der Stadtratsmandate Nr. 5, 6 und 7, Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen und Kommissionen sowie Entsendung und Nominierung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen

15.1. Aufgrund der Verzichtserklärung von STR Rainer Keckeis wurde STV Mag. Wolfgang Flach auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

Aufgrund der Verzichtserklärung von STR Dr. Guntram Rederer wurde STV Mag. Julia Berchtold BA auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

Umbesetzungen von Ausschüssen/Kommissionen und Entsendung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen:

- Sozial- und Wohnungsausschuss: statt Dr. Guntram Rederer künftig Mag. Julia Berchtold BA als Obfrau
- Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH: statt Dr. Guntram Rederer wird Mag. Julia Berchtold BA als Vorsitzende des Aufsichtsrates nominiert
- Verein Mobiler Hilfsdienst: statt Dr. Guntram Rederer wird Mag. Julia Berchtold BA in die Generalversammlung entsendet
- Verwaltungsrat der Stadtwerke: statt Rainer Keckeis künftig Mag. Wolfgang Flach als Vorsitzender
- Klima- und Energieausschuss: statt Rainer Keckeis künftig Mag. Wolfgang Flach als Obmann
- Landwirtschafts- und Forstausschuss: statt Rainer Keckeis künftig Mag. Wolfgang Flach als Obmann
- Wasserverband Ill-Walgau: statt Rainer Keckeis wird Mag. Wolfgang Flach als Vertreter und Vorstandsmitglied entsendet
- Gemeindeverband Personennahverkehr Oberes Rheintal: statt Rainer Keckeis wird Mag. Wolfgang Flach als stellvertretender Vertreter entsendet
- Forstbetriebsgemeinschaft Montfort (Koordinationsgremium): statt Rainer Keckeis wird Mag. Wolfgang Flach entsendet
- Sozial- und Wohnungsausschuss: statt Mag. Julia Berchtold BA künftig Sandro Frick als Ersatzmitglied
- Klima- und Energieausschuss: statt Mag. Julia Berchtold BA künftig Fabian Sonderegger als Mitglied und statt Fabian Sonderegger künftig Mag. Florian Jäger als Ersatzmitglied
- Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss: statt Rainer Keckeis künftig Mag. Wolfgang Flach als Ersatzmitglied
- Klima- und Energieausschuss: statt Mag. Wolfgang Flach künftig Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler als Ersatzmitglied
- Prüfungsausschuss: statt Mag. Wolfgang Flach künftig Mag. Philipp Konzett als Mitglied und statt Mag. Philipp Konzett künftig Gerhard Kräutler als Ersatzmitglied
- Technologieausschuss: Mag. Wolfgang Flach als weiteres Ersatzmitglied

15.2. Aufgrund der Verzichtserklärung von STR Laura Fetz MA BA wurde STV Mag. Natascha Soursos BA auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

Umbesetzungen von Ausschüssen/Kommissionen und Entsendung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen:

- Kulturausschuss: statt Laura Fetz MA BA künftig Mag. Natascha Soursos BA als Obfrau, Laura Fetz MA BA wird künftig Ersatzmitglied
- Integrationsausschuss: statt Laura Fetz MA BA künftig Mag. Natascha Soursos BA als Obfrau, Laura Fetz MA BA wird Ersatzmitglied
- Kuratorien der öffentlichen Büchereien Tisis, Tosters, Nofels, Gisingen und Altenstadt: statt Laura Fetz MA BA künftig Mag. Natascha Soursos BA
- Jugendausschuss: statt Laura Fetz MA BA künftig Stefan Strammer als Mitglied und Mag. Natascha Soursos BA als weiteres Ersatzmitglied
- Kulturausschuss: Gabriele Amann-Goop als weiteres Ersatzmitglied

- Verwaltungsrat der Stadtwerke: Mag. Clemens Rauch als weiteres Ersatzmitglied

16. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung der Stadtvertretung vom 03.05.2022

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt